

ten Auctoritates der pro-heinrizianischen Streitschriftenliteratur<sup>85</sup>; eine Zuschreibung auf einer so schmalen Quellenbasis kann deshalb nicht überzeugen.

Nachdem Genelins Zuweisung des Maius an Petrus Crassus abgelehnt ist, bleibt zu fragen, wie überzeugend der Vorschlag Weilands und Jordans ist, daß das Privilegium Maius von einem Mitglied des Kreises der „Ravennater Juristen“ stammt. Für diese These wird folgendes Beweismaterial angeführt: 1. das Verhältnis des Maius zum Hadrianum und zum Minus, die beide zweifellos in Ravenna verfaßt wurden; 2. die Verwendung von Römischem Recht im Maius, die zusätzliche Hinweise auf die Tätigkeit der „Ravennater Juristen“ enthält. Zum ersten Punkt ist zu sagen, daß die oben gebotene Analyse der Anfangsklauseln des Maius bezweifeln läßt, daß das Maius gleichzeitig mit dem Hadrianum und dem Minus gefälscht wurde. Das Privilegium Maius cap. 1–18 stellt eine verbesserte und erweiterte Bearbeitung des Hadrianum und des Minus dar; und diese Bearbeitung hätte sowohl eine kurze als auch eine lange Zeit nach 1084 – dem wahrscheinlichen Datum der Fälschung der anderen beiden Investiturprivilegien – abgefaßt werden können. Die einzigen Anhaltspunkte für den Terminus ad quem der Abfassung des Maius lassen sich aus den Trierer Hs. 1081/29 aus dem 12. Jahrhundert ermitteln, in der das Maius enthalten ist. In den Jahren nach 1084 gelangten Abschriften des Hadrianum und des Minus in weit von Ravenna entfernte Gegenden – Landulfus Senior in Mailand kannte sie<sup>86</sup>, ebenfalls Ivo von Chartres<sup>87</sup> und Ekkehard von Aura, als er die päpstlich-kaiserlichen Verhandlungen 1107 beschrieb<sup>88</sup>, auch Sigebert von Gembloux als Verfasser des Tractatus de investitura episcoporum von 1109 hat Kenntnis von ihnen<sup>89</sup> –, so daß die Überarbeitung des Hadrianum und des Minus durch den Verfasser des Maius nicht unbedingt in Ravenna stattgefunden haben muß. Zum zweiten Punkt – Verwendung des Römischen Rechts im Maius als Hinweis auf die „Römische Rechtsschule“ im Ravenna des 11. Jahrhunderts – wäre anzuführen, daß es in der Tat wenig Anhaltspunkte für die Existenz einer Römischen Rechtsschule in Ravenna zu dieser Zeit gibt<sup>90</sup>. Es gibt jedoch genügend Beispiele für den verbreiteten Ge-

<sup>85</sup>) M. Hackelsperger, Bibel und mittelalterlicher Reichsgedanke (Diss., München 1934) S. 30.

<sup>86</sup>) Siehe oben, S. 33, Anm. 32.

<sup>87</sup>) Siehe oben, S. 31, Anm. 20. Ivo zitierte das Hadrianum und das Minus.

<sup>88</sup>) Siehe oben, S. 33, Anm. 34.

<sup>89</sup>) Siehe oben, S. 32, Anm. 26. Der Tractatus zitiert das Hadrianum und das Minus.

<sup>90</sup>) Pietro Silverio Leicht, Ravenna e Bologna, in: Atti del congresso internazionale di diritto romano 1 (1934) S. 279ff.; Erich Gensmer, Die iustinianische Ko-